

## Deutscher Lohnsteuerhilfeverein e. V.

Beratungsstelle Kloster Lehnin · Rädeler Str. 8 · 14797 Kloster Lehnin

Telefon 03382 2419810

klosterlehnin@d-lhv.de



### Unsere Mitgliedsbeiträge sind sozial gestaffelt – zwischen 60,00 € und maximal 420,00 € im Kalenderjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich nach dem Gesamtbetrag der Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds einschließlich Lohnersatzleistungen im weiteren Sinne und dergleichen, aus sämtlichen Einkunftsarten, vor Abzug irgendwelcher Freibeträge und vor Berücksichtigung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung.

Bei Ehe- oder Lebenspartnern werden beide Partner als Mitglied aufgenommen und ihr Brutto-Jahreseinnahmen zusammen addiert.

Die genaue Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von unseren örtlichen Beratungsstellen nach Kenntnis der beitragspflichtigen Einnahmen ermittelt.

### Mitgliedsbeitragstabelle ab dem 01.01.2023

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 420,00 € (incl. 19% USt.) und kann aus sozialen Gründen wie folgt abgesenkt werden:

Beitragsklassen	Gesamtbruttoeinkommen des Mitgliedes (=Bemessungsgrundlage)	Mitgliedsbeitrag incl. 19% USt
1	ab 160.001,00 € und darüber	420,00 €
2	von 130.001,00 € bis 160.000,00 €	360,00 €
3	von 100.001,00 € bis 130.000,00 €	330,00 €
4	von 90.001,00 € bis 100.000,00 €	300,00 €
5	von 80.001,00 € bis 90.000,00 €	270,00 €
6	von 70.001,00 € bis 80.000,00 €	240,00 €
7	von 60.001,00 € bis 70.000,00 €	215,00 €
8	von 50.001,00 € bis 40.000,00 €	190,00 €
9	von 40.001,00 € bis 50.000,00 €	165,00 €
10	von 30.001,00 € bis 40.000,00 €	140,00 €
11	von 20.001,00 € bis 30.000,00 €	120,00 €
12	von 10.001,00 € bis 20.000,00 €	100,00 €
13	von 5.001,00 € bis 10.000,00 €	80,00 €
14	bis 5.000,00 €	60,00 €

Im Jahr des Vereinsbeitritts ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € (inkl. 19 USt) zu entrichten.

#### Beitragsbemessungsgrundlage

Die Gesamtbruttoeinnahmen des Mitgliedes sowie seines Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft berechnen sich wie folgt:

- Bruttoarbeitslohn nach elektronischer Lohnsteuerbescheinigung einschließlich Versorgungsbezüge  
+ außerordentliche Einnahmen nach § 34 EStG (z. B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)  
+ sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgeld, Streikgeld)  
+ steuerfreier Arbeitslohn (z. B. Jubiläumswendungen, ausländischer Arbeitslohn nach DBA, AT-Erlass, § 3b EStG), Reisekosten usw. nach § 3 Nr. 16 EStG, ausländischer Arbeitslohn
- Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG (soweit nicht abgeltend besteuert)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten)
- Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renteneinnahmen, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 EStG)
- Veräußerungserlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
- Gesamtentgelt im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. § 35a Abs. 1 EStG, sofern die damit zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben erbracht werden
- Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG
- Sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit)
- Erhaltene Kindergeldzahlungen